



HEMMER / WÜST

KRIMINOLOGIE

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

9. Auflage

1. KAPITEL: KRIMINOLOGIE 1

§ 1 WESEN UND URSPRÜNGE DER KRIMINOLOGIE 1

A. Begriffe 1

- I. Kriminologie 1
- II. Verbrechen 1
 - 1. Formeller Verbrechensbegriff 1
 - 2. Natürlicher Verbrechensbegriff 2
 - 3. Soziologischer (materieller) Verbrechensbegriff 2
 - 4. Verhältnis der Begriffe zueinander 2

B. Geschichte der Kriminologie 2

- I. Beccaria 2
- II. Lombroso 3
- III. Der Schulenstreit im 19. Jahrhundert 3
 - 1. Die Italienische Schule 3
 - 2. Die Französische Schule 3
 - 3. Die Marburger Schule 3

C. Kriminalitätstheorien 4

- I. Übersicht der wichtigsten Kriminalitätstheorien 4
- II. Persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorien 5
 - 1. Biologische Theorien 5
 - a) Der geborene Verbrecher und andere biologische Erklärungsversuche 5
 - b) Zwillings- und Adoptionsforschung 5
 - c) Das ethologische (Trieb-)Modell 6
 - d) Moderne biologische Ansätze 6
 - 2. Psychologische Theorien 7
 - a) Tiefenpsychologische Modelle 7
 - b) Psychologische Lerntheorien 7
 - aa) Klassische und operante Konditionierung 8
 - bb) Frustrations-Aggressions-Hypothese 8
 - cc) Sozialkognitive Lerntheorie 9
- III. Gesellschaftsbezogene Kriminalitätstheorien 9
 - 1. Sozialpsychologische Theorien 9
 - a) Theorie der differentiellen Assoziation 9
 - b) Theorie der differentiellen Identifikation 9
 - c) Theorie der Neutralisierungstechniken 10
 - d) Halt- und Kontrolltheorien 10
 - e) Labeling-Approach 11
 - f) Theorie der sekundären Abweichung 12
 - 2. Soziologische Theorien 12
 - a) Theorie der strukturell funktionalen Bedingtheit von Kriminalität (= Anomietheorie i.w.S.) 12
 - b) Anomietheorie i.e.S. 12
 - c) Ökologische Theorien 13
 - d) Subkulturtheorien 13
 - e) Kulturkonfliktstheorie 14
- IV. Mehrfaktorenansätze 14

§ 2 STATISTIK 16

A. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 16

- I. Inhalt 16
 - 1. Absolute und Häufigkeitszahlen 16
 - 2. Aufklärungsquote 17
- II. Fehlerquellen der PKS 17
- III. Kriminalitätsverteilung nach der PKS 2020 18

1. Straftaten insgesamt	18
2. Sonstige Verteilung	18
B. Andere Statistiken	18
C. Auswertung der Statistik	19
D. Das Dunkelfeld	19
I. Begriff.....	19
II. Methoden der Dunkelfeldforschung.....	20
1. Experiment und teilnehmende Beobachtung	20
2. Befragung.....	20
a) Arten der Befragung	20
b) Fehlerquellen	20
III. Abhängigkeiten zwischen Hell- und Dunkelfeld.....	21
IV. Ergebnisse.....	21
E. Exkurs: Durchführung einer empirischen Untersuchung	22
I. Auswahl des Forschungsgegenstands und Hypothese	22
1. Thema der Untersuchung	22
2. Formulierung der Hypothese.....	22
II. Methodenwahl.....	23
III. Operationalisierung der Variablen	23
IV. Auswahl der Stichprobe	24
V. Durchführung der Untersuchung	24
VI. Auswertung und Schlussfolgerungen.....	24
§ 3 VIKTIMOLOGIE.....	25
A. Vorfeld der Viktimisierung/verschiedene Opfertypen	25
I. Opfereinteilung nach persönlichen Merkmalen	25
II. Opfereinteilung nach Mitverschulden	25
B. Beziehungsdelikte	26
C. Massenstraftaten	26
D. Viktimisierung/Neutralisationstechniken.....	26
E. Reaktionsprozess auf die Viktimisierung/Primär - und Sekundärviktimisierung	27
I. Primärviktimisierung	27
II. Sekundärviktimisierung.....	27
III. Tertiärviktimisierung.....	27
F. Anzeigeverhalten des Opfers	28
G. Kriminalitätsfurcht	28
I. Ursachen.....	28
II. Kriminalitätsfurcht-Paradoxon.....	29
III. Abwehrverhalten.....	29
H. Einflussmöglichkeiten und Schutz des Opfers.....	30
I. Strafrechtlicher Schutz des Opfers.....	30
II. Opfergesetze	31
§ 4 EINZELNE KRIMINALITÄTSARTEN	33
A. Gewaltkriminalität	33
I. Begriff.....	33
II. Umfang	33
III. Ursachen.....	34

IV. Kindesmisshandlung	34
1. Umfang	34
2. Täter	35
3. Erklärungen	35
V. Gewalt in den Medien	35
1. Begriff Massenmedien	35
2. Auswirkungen	35
VI. Rechtsextremistische Gewalt	36
1. Begriff	36
2. Kriminologische Ansätze zur Erklärung rechtsextremistischer Gewalt	36
B. Organisierte Kriminalität	37
I. Begriff	37
II. Abgrenzung zur Bande	38
III. Delikte	39
IV. Folgen	39
V. Organisierte Kriminalität im Ausland	39
VI. Organisierte Kriminalität in Deutschland	39
VII. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	40
C. Terrorismus	41
I. Begriff	41
II. Ursachen des Terrorismus	42
III. Bekämpfung des Terrorismus	42
1. Strafrechtliche Bekämpfung	42
2. Prozessrechtliche Folgen	43
3. Außerstrafrechtliche Präventionsmaßnahmen	44
D. Wirtschaftskriminalität	44
I. Begriff	44
II. Täterpersönlichkeit	45
III. Umfang	45
IV. Bekämpfung	45
1. Strafrechtliche Bekämpfung	45
2. Prozessrechtliche Regelungen	45
3. Außerstrafrechtliche Konzepte	46
4. Probleme bei der Bekämpfung	46
E. Verkehrskriminalität	48
I. Begriff und Umfang	48
1. Delikte	48
2. Besonderheiten	48
II. Täterpersönlichkeit	48
III. Alkohol und Verkehrskriminalität	49
IV. Bekämpfung	49
F. Ausländerkriminalität	49
I. Umfang	49
1. Statistik	49
2. Korrektur der Statistik	50
II. Ursachen für Ausländerkriminalität	50
1. Ausländergruppen	50
a) Erste Gastarbeitergeneration	50
b) Zweite und Dritte Gastarbeitergeneration	51
2. Zuwanderer	51

G. Drogenkriminalität	53
I. Begriff.....	53
II. Ursachen.....	53
III. Drogenkriminalität.....	53
1. Einteilung.....	53
2. Umfang.....	54
3. Bekämpfung	54
H. Kriminalität von und an alten Menschen	55
I. Kriminalität von Alten	55
1. Begriff.....	55
2. Ursachen	55
3. Deliktsarten	55
II. Kriminalität an Alten	56
I. Massenkriminalität.....	56
2. KAPITEL: SANKTIONSRECHT	58
§ 1 STRAFTHEORIEN	58
A. Vergeltungstheorie.....	58
B. Die Theorie der Spezialprävention	59
C. Theorie der Generalprävention	59
D. Vereinigungstheorien	60
§ 2 PROGNOSE	61
A. Arten der Prognose.....	61
I. Urteilsprognose.....	61
II. Entlassungsprognose	61
III. Vollzugsprognosen	62
B. Methoden.....	62
I. Intuitive, klinische und statistische Prognose	62
1. Intuitive Methode	62
2. Klinische Methode	62
3. Statistische Methode.....	63
a) Einfaches Punkteverfahren.....	63
b) Punktwertverfahren.....	63
c) Strukturprognosetafeln.....	63
d) Merkmale in Prognosetafeln	63
4. Idealtypisch - vergleichende Methode	64
II. Vor- und Nachteile der einzelnen Prognosen.....	64
1. Intuitive Methode	64
2. Klinische Methode	64
3. Statistische Methode.....	65
4. Grundsätzliche Einwände gegen wissenschaftliche Prognosemethoden	65
§ 3 SCHULDUNFÄHIGKEIT U. VERMINDERTE SCHULDFÄHIGKEIT GEM. §§ 20, 21 STGB	66
A. Die Eingangsmerkmale (1. Biologische Stufe).....	66
I. Krankhafte seelische Störung.....	66
1. Exogene Psychosen	66
2. Endogene Psychosen	67
II. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung.....	67

III. Schwachsinn.....	67
IV. Schwere andere seelische Abartigkeit.....	68
B. Fehlen der Einsichts- oder Handlungsfähigkeit (2. Psychologische Stufe)	68
C. Besondere Fallgruppen	69
I. Alkoholintoxikation	69
II. Persönlichkeitsstörung.....	69
D. Rechtsfolgen.....	70
§ 4 SANKTIONEN	71
A. Die Freiheitsstrafe	71
I. Die zeitige Freiheitsstrafe	71
1. Die kurze Freiheitsstrafe	71
2. Aussetzung zur Bewährung	72
3. Aussetzung des Strafrests	73
II. Die lebenslange Freiheitsstrafe	74
B. Die Geldstrafe	74
I. Tagessatzsystem	75
II. Sonderprobleme	75
1. Schätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse	75
2. Einbeziehung von Verpflichtungen und Vermögen.....	75
3. Progressionswirkung der Geldstrafe	76
C. Das Fahrverbot	76
D. Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	76
I. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB	77
II. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB.....	78
III. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, §§ 66 ff. StGB	78
1. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 66 StGB.....	78
a) Obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung, § 66 I StGB	79
b) Fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne (zwingende) Vorverurteilung, § 66 II, III StGB.....	80
2. Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 66a StGB	81
3. Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 66b StGB.....	82
4. Gesetzliches Abstandsgebot, § 66c StGB	83
5. Vorbehalt und nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, § 106 III S. 2, V, VI JGG	84
6. „Stiller Vorbehalt“ und nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht, § 7 II JGG.....	85
IV. Ambulante Maßregeln	86
V. Vollstreckungsreihenfolge	87
§ 5 STRAFZUMESSUNG.....	88
A. Der gesetzliche Strafraumen.....	88
B. Richterliche Strafzumessung.....	88
I. Orientierung am Regelfall	88
II. Strafzumessung gem. § 46 StGB	88
1. Strafzumessungstheorien	89
a) Spielraumtheorie.....	89
b) Stellenwerttheorie	89
2. Strafzumessungstatsachen.....	90

III. Spezielle Strafzumessungsvorschriften.....	90
1. Täter-Opfer-Ausgleich, § 46a StGB	90
a) Rechtspolitische Diskussion	91
b) Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	91
2. Kronzeugenregelung, § 46b StGB	91
a) Rechtspolitische Bedenken	92
b) Voraussetzungen im Einzelnen	92
C. Doppelverwertungsverbote.....	93
I. Doppelverwertungsverbot gem. § 46 III StGB	93
II. Doppelverwertungsverbot gem. § 50 StGB	94
D. Probleme der Strafzumessung	94
E. Strafbemessung bei Tateinheit und Tatmehrheit.....	95
3. KAPITEL: JUGENDSTRAFRECHT.....	96
§ 1 AUFGABEN UND UMFANG DES JUGENDSTRAFRECHTS	96
A. Aufgaben des Jugendstrafrechts	96
B. Umfang der Jugendkriminalität	96
I. Statistik	96
II. Ursachen.....	97
III. Ubiquität der Jugendkriminalität	97
IV. Phänomenologie	98
V. Intensivtäter	98
§ 2 GESCHICHTE DES JUGENDSTRAFRECHTS.....	99
A. Ältere Geschichte.....	99
B. Die Jugendgerichtsbewegung	99
C. Das Jugendgerichtsgesetz von 1923	100
D. Jugendstrafrecht im Dritten Reich	100
E. Das Jugendgerichtsgesetz von 1953	100
F. Das Erste Gesetz zur Änderung des JGG (1990)	100
G. Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (2013).....	101
H. Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.....	101
I. Völkerrechtliche Verträge	101
§ 3 ANWENDUNGSBEREICH DES JUGENDGERICHTSGESETZES (JGG)	102
A. Persönlicher Anwendungsbereich	102
B. Sachlicher Anwendungsbereich.....	102
C. Subsidiarität der allgemeinen Vorschriften.....	102
§ 4 ALTERS- UND REIFESTUFEN IM JGG.....	104
A. Verantwortlichkeit des Jugendlichen.....	104
I. Voraussetzungen des § 3 JGG.....	104
1. Einsichtsfähigkeit	104
2. Handlungsfähigkeit.....	104

II. Folgen	104
III. Verhältnis von § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB	105
B. Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	105
I. Systematik	105
II. Voraussetzungen des § 105 JGG.....	107
1. Reifestand eines Jugendlichen (§ 105 I Nr. 1 JGG) = täterbezogenes Merkmal	107
2. Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG) = tatbezogenes Merkmal	108
§ 5 RECHTSFOLGEN DER JUGENDSTRAFTAT	109
A. Verbindung von Rechtsfolgen und Konkurrenzfragen	109
I. Verbindung verschiedener Rechtsfolgen in einem Urteil	109
II. Einheitliche Rechtsfolgen bei mehreren Straftaten	110
1. Gleichzeitige Aburteilung mehrerer Straftaten (§ 31 I JGG)	110
2. Getrennte Aburteilung mehrerer Straftaten (§ 31 II, III JGG).....	111
3. Anwendbarkeit des § 31 JGG	111
III. Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen (§ 32 JGG).....	111
1. Voraussetzungen	111
2. Problem der getrennten Aburteilung	112
IV. Vorgehensweise bei mehreren Straftaten.....	113
B. Einzelne Rechtsfolgen	113
I. Erziehungsmaßregeln.....	113
1. Weisungen	114
a) Weisungskatalog nach § 10 I S. 3 JGG.....	114
b) Grenzen der Weisungen.....	114
aa) Verfassungsrechtliche Grenzen	114
bb) Sonstige gesetzliche Grenzen.....	115
cc) Funktionale Grenzen.....	115
c) Weisungen nach dem Urteilsspruch	115
d) Vollstreckung der Weisungen	115
2. Hilfe zur Erziehung	116
II. Zuchtmittel	116
1. Voraussetzungen	117
2. Einzelne Zuchtmittel.....	117
a) Verwarnung (§ 14 JGG).....	117
b) Auflagen.....	117
c) Jugendarrest	117
aa) Arten des Jugendarrests	117
bb) Voraussetzungen.....	118
cc) Kritik	118
dd) Vollstreckung und Vollzug	118
III. Jugendstrafe	118
1. Voraussetzungen	119
a) Schädliche Neigungen (§ 17 II Alt. 1 JGG).....	119
b) Schwere der Schuld (§ 17 II Alt. 2 JGG)	119
2. Dauer der Jugendstrafe	120
a) Gesetzliche Grenzen	120
b) Strafzumessung.....	120
aa) Erziehungsgedanke	120
bb) Schuldgedanke	121
cc) Generalpräventive Motive	121
IV. Aussetzung zur Bewährung, Aussetzung der Verhängung	122
1. Aussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG)	122
a) Rechtsnatur und Voraussetzungen	122
b) Bewährungszeit	122
2. „Vorbewährung“, § 61 JGG	123
a) Inhalt	123
b) Kritik und bisherige Rechtslage	124

3. Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG).....	124
a) Inhalt	124
b) Sog. Warnschussarrest	125
4. Aussetzung des Strafrestes (§ 88 JGG)	125

§ 6 DAS FORMELLE JUGENDSTRAFRECHT.....126

A. Zuständigkeit der Jugendgerichte	126
I. Das Jugendgericht.....	126
II. Das Jugendschöffengericht	127
III. Die Jugendkammer.....	127
1. Die große Jugendkammer.....	127
2. Die kleine Jugendkammer.....	128
3. Revision.....	128
IV. Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafsachen	128
B. Die Verfahrensbeteiligten	128
I. Das Jugendgericht.....	128
II. Die Jugendstaatsanwaltschaft.....	129
III. Die Erziehungsberechtigten und gesetzliche Vertreter	129
IV. Der Verteidiger	130
1. Allgemeine Stellung des Verteidigers	130
2. Notwendige Verteidigung.....	130
V. Die Jugendgerichtshilfe	131
1. Rechtsnatur	131
2. Aufgaben	131
C. Das Vorverfahren	133
D. Diversion	133
I. Allgemeines	133
II. Voraussetzungen.....	134
1. Absehen von Verfolgung gem. § 45 I JGG	134
2. Absehen von Verfolgung gem. § 45 II JGG	134
3. Absehen von Verfolgung gem. § 45 III JGG	134
4. Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG.....	135
III. Kritik	135
E. Das Hauptverfahren	136
I. Öffentlichkeit gem. § 48 JGG.....	136
II. Anwesenheit des Angeklagten	136
III. Urteil.....	137
F. Das Rechtsmittelverfahren	137
I. Wahlrechtsmittel gem. § 55 II JGG.....	137
II. Eingeschränkte Anfechtbarkeit gem. § 55 I JGG	137
1. Mildere Sanktion durch das Rechtsmittelgericht.....	138
2. Strengere Sanktion durch das Rechtsmittelgericht.....	138
G. Der Jugendliche in Untersuchungshaft.....	138
I. Anordnung	139
II. Anrechnung.....	139
H. Vollstreckung und Vollzug	139
I. Die Vollstreckung.....	139
1. Vollstreckungsleiter	139
2. Aufgaben	140

II. Der Vollzug	140
1. Der Jugendarrest	140
2. Die Jugendstrafe	140
a) Rechtliche Grundlagen	140
b) Vollzugsleiter und Aufgaben des Vollzugs	141
III. Rechtsbehelfe	141
I. Straf- und Erziehungsregister, Beseitigung des Strafmakels	142
I. Straf- und Erziehungsregister	142
II. Beseitigung des Strafmakels	142
4. KAPITEL: STRAFVOLLZUG	143
§ 1 ALLGEMEINES	143
A. Geschichtlicher Überblick	143
B. Statistik	145
I. Strafverfolgungsstatistik	145
II. Strafvollzugsstatistik	145
C. Strafvollstreckung und Strafvollzug	145
D. Normen des Strafvollzugs	146
§ 2 VOLLZUGSZIELE UND -GRUNDSÄTZE	147
A. Vollzugsziel gem. § 2 StVollzG	147
I. Resozialisierung gem. § 2 S. 1 StVollzG	147
II. Schutz der Allgemeinheit gem. § 2 S. 2 StVollzG	147
III. Verhältnis von Resozialisierung und Sicherung	147
IV. Verhältnis von Resozialisierung und Schuldausgleich	147
1. Rechtsprechung	148
2. Literatur	148
3. Entscheidung des BVerfG vom 05.02.2004	149
B. Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs (§ 3 StVollzG)	149
I. Angleichungsgrundsatz gem. § 3 I StVollzG	149
II. Gegenwirkungsgrundsatz gem. § 3 II StVollzG	150
III. Eingliederungsgrundsatz gem. § 3 III StVollzG	150
C. Allgemeine Rechtsstellung des Gefangenen	150
I. Freiheitsbeschränkungen nur gem. § 4 II S. 1 StVollzG	150
II. Generalklausel des § 4 II S. 2 StVollzG	151
1. Eingriffsgrund	151
a) Aufrechterhaltung der Sicherheit	151
b) Schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt	151
2. Fehlende anderweitige gesetzliche Regelung	151
3. Die Rechtsbeschränkung ist zur Abwehr der Sicherheitsgefahr oder Ordnungsstörung <i>unerlässlich</i>	153
§ 3 DER BEGINN DES VOLLZUGS	154
A. Strafantritt	154
B. Annahme zum Vollzug	154
C. Aufnahme in den Vollzug, § 5 StVollzG	154

D. Vollstreckungs- und Vollzugsplan	154
I. Vollstreckungsplan, § 152 StVollzG.....	154
1. Klassifizierung	154
2. Differenzierung	155
II. Vollzugsplan, § 7 StVollzG	155
III. Erstellung des Vollzugsplans.....	155
§ 4 ORGANISATION DES STRAFVOLLZUGS	158
A. Der Anstaltsleiter.....	158
B. Vollzugsbedienstete und Vollzugshelfer	158
C. Der Anstaltsbeirat	158
D. Gefangenenmitverantwortung, § 160 StVollzG	158
§ 5 DAS LEBEN IM VOLLZUG.....	160
A. Besuch.....	160
I. Anspruch auf Besuch.....	160
II. Einschränkungen	160
1. Dauer.....	160
2. Durchsuchung	160
3. Überwachung	161
4. Abbruch des Besuchs	161
5. Besuchsverbot	161
B. Schriftwechsel	163
I. Überwachung.....	163
II. Anhalten von Schreiben.....	163
III. Untersagen des Schriftwechsels	163
C. Vollzugslockerungen	164
I. Offener Vollzug, § 10 StVollzG (Art. 12 BayStVollzG).....	164
1. Offener Vollzug als Regelvollzugsform	164
2. Voraussetzungen	164
a) Zustimmung des Gefangenen	164
b) Keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr	164
c) Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe	165
II. Urlaub, § 13 StVollzG	165
1. Aufgabe	165
2. Voraussetzungen	166
a) Keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr	166
b) Mindestverbüßung	166
3. Urlaubsdauer.....	166
4. Sonderformen des Urlaubs	167
III. Lockerungen i.e.S., § 11 StVollzG.....	167
IV. Weisungen.....	168
D. Die Arbeit.....	168
I. Die Arbeitspflicht, § 41 StVollzG	168
II. Besondere Arten der Arbeit	169
1. Ausbildung und Fortbildung, § 37 III StVollzG	169
2. Freies Beschäftigungsverhältnis, § 39 I StVollzG	169
3. Selbstbeschäftigung, § 39 II StVollzG.....	169

III. Exkurs: Vergütung und Verwendung finanzieller Mittel	170
1. Vergütung	170
2. Das Urteil des BVerfG vom 01.07.1998	170
a) zum Arbeitsentgelt	171
b) zur Kranken- und Altersrentenversicherung	171
c) zur Arbeitspflicht	172
d) zum „unechten Freigang“	172
3. Der Beschluss des BVerfG vom 24.03.2002	172
4. Verwendung	172
E. Die Freizeit	173
I. Zeitungen und Zeitschriften, § 68 StVollzG	173
II. Rundfunk und Fernsehen, § 69 StVollzG (Art. 71 BayStVollzG)	174
III. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, § 70 StVollzG	174
F. Sicherheit und Ordnung, §§ 81 ff. StVollzG (Art. 87 ff. BayStVollzG)	175
G. Unmittelbarer Zwang, §§ 94 ff. StVollzG	176
H. Fixierung	177
I. Disziplinarmaßnahmen, §§ 102 ff. StVollzG (Art. 109 ff. BayStVollzG)	177
§ 6 RECHTSBEHELFE	179
A. Beschwerde gem. § 108 StVollzG	179
B. Rechtsbehelfe außerhalb des StVollzG	179
C. Antrag auf gerichtliche Entscheidung, §§ 109 ff. StVollzG	179
I. Zulässigkeit	179
1. Rechtswegeröffnung, § 109 I StVollzG	179
2. Statthafte Antragsart	180
3. Antragsbefugnis, § 109 II StVollzG	180
4. Vorverfahren, § 109 III StVollzG	180
5. Zuständigkeit, § 110 StVollzG	180
6. Form und Frist, § 112 StVollzG	180
7. Beteiligtenfähigkeit	181
II. Begründetheit	181
D. Rechtsbeschwerde, § 116 StVollzG	181
E. Gerichtliches Verfahren, §§ 121a, 121b StVollzG	181
E. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. EGGVG	182
I. Anzuwendende Normen	182
II. Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen	182
III. Rechtsbehelfe	183

1. KAPITEL: KRIMINOLOGIE

§ 1 WESEN UND URSPRÜNGE DER KRIMINOLOGIE

Begriffe

A. Begriffe

I. Kriminologie

Kriminologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft (im Wesentlichen Soziologie, Psychologie und Psychiatrie umfassend¹) und beschäftigt sich mit:

- ⇒ den Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität (sog. Phänomenologie und Ätiologie),
- ⇒ dem Täter (Forensische Psychologie und Psychiatrie),
- ⇒ dem Opfer (sog. Viktimologie) sowie
- ⇒ der Kontrolle und der Behandlung des Straftäters sowie der Wirkung der Strafe (Poenologie, Kriminaltherapie, Instanzenforschung, Statistik).²

hemmer-Methode: Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Kriminologie mit dem der Kriminalistik. Während die Kriminologie primär die Ursachenforschung im Blick hat, geht es bei der Kriminalistik um die Aufklärung von Straftaten, d.h. um die Technik der Verbrechensaufklärung.³

II. Verbrechen

Ein weiterer wichtiger Begriff ist der des Verbrechens. Das Verbrechen bezieht sich im Gegensatz zur Kriminalität immer auf einen einzelnen Menschen bzw. auf eine einzelne Tat (und damit auf einen Individualgegenstand im Gegensatz zum Kollektivgegenstand bei der Kriminalität). Strafrechtlich sind mit Verbrechen Taten gemeint, die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsehen (§ 12 I StGB). Der Verbrechensbegriff kann jedoch auch anders interpretiert werden:

1. Formeller Verbrechensbegriff

Formeller Verbrechensbegriff

Unter den formellen Verbrechensbegriff fallen Handlungen, die nach dem StGB (nicht nach dem OWiG) mit Strafe bedroht sind.

Eine bestimmte menschliche Verhaltensweise wird somit erst durch den Bezug zur Strafnorm zum Verbrechen. Was also letztlich als „Verbrechen“ bezeichnet wird, hängt von den sozio-kulturellen Umständen ab.

1 Vgl. auch Reuband, MschKrim 2013, 140 ff.

2 Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 12 f.; Schwind/Scwind, § 1, Rn. 14

3 Vgl. Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 1 ff.

2. Natürlicher Verbrechensbegriff

Natürlicher Verbrechensbegriff

Dagegen meint der natürliche Verbrechensbegriff Taten, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich angesehen werden, eben Verbrechen „aus der Natur der Sache heraus“ (sog. *delicta mala per se*). Hierzu gehören Mord, Raub, schwere Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl. Der natürliche Verbrechensbegriff ist also enger als der formelle.

4

3. Soziologischer (materieller) Verbrechensbegriff

Soziologischer Verbrechensbegriff

Weiter als der formelle ist der soziologische oder sozialwissenschaftliche Verbrechensbegriff.⁴ Er umfasst zusätzlich alle Handlungen, die zwar sozialschädlich, aber nicht mit Strafe bedroht sind.

5

4. Verhältnis der Begriffe zueinander

Neukriminalisierung

Im Laufe der Zeit ändert sich innerhalb der Gesellschaft die Bewertung von Verhaltensweisen. Veränderungen des materiellen Verbrechensbegriffs ziehen dann häufig die Angleichung des formellen Verbrechensbegriffs nach sich:

6

Dies geschieht zum einen durch die Neukriminalisierung von Taten.

Bsp.: Das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht erhielt eine Reihe von neuen Tatbeständen, nachdem politisch und gesellschaftlich das Bedürfnis hiernach entstanden ist.

Entkriminalisierung

Andererseits stehen manche Handlungen heute nicht mehr unter Strafe, weil die Bewertung als sozialschädlich weggefallen ist. Man spricht dann von Entkriminalisierung. Diese kann einmal durch die komplette Streichung des Tatbestands im StGB vollzogen werden.

Bsp.: Ehebruch und Homosexualität sind nicht mehr strafbar.

Entkriminalisiert wird jedoch auch durch die Ausgestaltung als bloße Ordnungswidrigkeit (so geschehen bei Verkehrsüberschreitungen) oder durch die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG.⁵

All diese Prozesse beruhen letztendlich auf einem sich ändernden materiellen Verbrechensbegriff.

B. Geschichte der Kriminologie

hemmer-Methode: Geschichtliches Wissen ist hauptsächlich in der mündlichen Prüfung gefragt. Allerdings sind die Kriminalitätstheorien (siehe Rn. 12 ff.) vor dem historischen Hintergrund leichter zu verstehen und einzuordnen!

I. Beccaria

Beccaria

Einer der Begründer der Kriminologie war der italienische Jurist und Aufklärungsphilosoph CESARE DI BECCARIA (1738-1794).⁶ In seiner Schrift „Über Verbrechen und Strafe“ forderte er bspw. den Grundsatz „in dubio pro reo“, die Bindung des Richters an das Gesetz, die Abschaffung der Todesstrafe und die Verdrängung des Vergeltungszwecks im Strafrecht.

7

4 Meier, Kriminologie, § 1 Rn. 21.

5 Vgl. Rn. 192.

6 Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 16; Schwind/Scwind, § 4, Rn. 3.

Beccaria setzte sich damit auch in Widerspruch zu Rousseau, welcher die „Lehre vom Gesellschaftsvertrag“ vertrat. Nach Rousseau schließt jeder, der in der Gesellschaft lebt, mit dieser einen Vertrag. Der Einzelne erklärt, die Regeln der Gesellschaft zu achten, und bringt dafür sein Leben als Pfand ein. Verstößt er nun gegen die Gesellschaftsregeln, verliert er das Recht auf Leben.

Beccaria trat dieser Auffassung teilweise entgegen. Das Leben als höchstes Gut könne nicht als Pfand eingebracht werden, stattdessen aber die Freiheit (sog. Lehre vom partiellen Gesellschaftsvertrag). Aus diesem Grunde könne anstatt der Todes- nur eine Freiheitsstrafe verhängt werden.

II. Lombroso

Lombroso

CESARE LOMBROSO (1835-1909)⁷ war Mediziner und wurde nicht so sehr durch seine politischen und philosophischen Ideen, als vielmehr durch erste empirische Arbeiten berühmt. Er führte Untersuchungen an Straftätern durch und kam zu der Überzeugung, dass Kriminelle bereits an äußeren Merkmalen zu erkennen seien (bspw. fliehende Stirn, große Kiefer, asymmetrische Gesichtszüge, Schielen, große Hände und Füße etc.). Schlagwortartig spricht man vom „geborenen Verbrecher“. Obwohl die Theorie LOMBROSOS widerlegt wurde, ist sein Verdienst in der umfassenden empirischen Forschung zu sehen.

8

Schulenstreit im 19. Jhd.

III. Der Schulenstreit im 19. Jahrhundert

1. Die Italienische Schule

Die positivistische Schule LOMBROSOS hielt Kriminalität also für angeboren. Relativiert wurde dieser Ansatz bereits von LOMBROSOS Schüler FERRI, welcher neben biologischen auch soziale Ursachen für die Entstehung von Kriminalität entdeckte.⁸

9

2. Die Französische Schule

Das Gegenteil wurde von der Französischen Schule vertreten (insbesondere LACASSAGNE⁹ und TARDE¹⁰). Für Kriminalität sei das Milieu, also das Umfeld, in dem der Mensch lebe, verantwortlich.

10

3. Die Marburger Schule

Die Marburger Schule von FRANZ VON LISZT (1851-1919) versuchte, den Widerspruch zwischen den beiden Schulen zu überwinden, indem sie eine Synthese aus Anlage- und Umwelteinflüssen annahm (sog. Anlage-Umwelt-Formel). Der deutsche Jurist v. LISZT war Verfechter der Spezialprävention und forderte eine Abkehr vom Tatstrafrecht hin zum Täterstrafrecht.¹¹

11

hemmer-Methode: FRANZ V. LISZT ist eine Zentralfigur in der Kriminologie, von der man schon mal etwas gehört haben sollte. Im deutschen Strafrecht finden sich seine Ideen des Täterstrafrechts bspw. in der Strafzumessung gem. § 46 StGB, vgl. Rn. 179 ff. Von v. LISZT stammt auch das Zitat: „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“!

7 Schwind/Scwind, § 4, Rn. 13.

8 Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 17 f.; Schwind/Scwind, § 4, Rn. 37.

9 Lacassagne erklärte: „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“.

10 Von Tarde stammt die Äußerung: „Alle sind schuldig bis auf die Verbrecher selbst“.

11 Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 18.

C. Kriminalitätstheorien

Kriminalitätstheorien

Die Kriminalitätstheorien entwickelten sich im 20. Jahrhundert im Anschluss an den Schulenstreit. Sie fragen nach dem „Warum“ der Kriminalität.¹²

12

Man unterscheidet zwischen persönlichkeitsorientierten Theorien einerseits, den gesellschaftsbezogenen Theorien andererseits, sowie den Mehrfaktorenansätzen. Anknüpfungspunkt für die Unterscheidung der ersten beiden Gruppen ist der Grad der Einbeziehung individueller bzw. gesellschaftlicher Faktoren in den jeweiligen Erklärungsansatz. Die Differenzierung ist allerdings schwierig und erfolgt nicht immer einheitlich.

Die Mehrfaktorenansätze bemühen sich um eine Integration verschiedener Erklärungskonzepte.

Wichtig ist, dass die Aussagekraft der Kriminalitätstheorien nicht überschätzt wird. Es handelt sich nicht um deterministische (d.h. festgelegte und vorbestimmte) Geschehnisse, sondern eher um Wahrscheinlichkeitsaussagen - eine zwingende Kausalität von Bedingungen und nachfolgender Kriminalität gibt es nicht. Des Weiteren betrachten die meisten Kriminalitätstheorien nur einen Ausschnitt der möglichen Ursachen.¹³

hemmer-Methode: Allen Kriminalitätstheorien ist gemeinsam, dass sie mindestens einen empirischen Faktor enthalten, der Zustandekommen, Entwicklung oder Verbreitung von Kriminalität erklären soll.

I. Übersicht der wichtigsten Kriminalitätstheorien¹⁴

13

Persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorien	Gesellschaftsbezogene Kriminalitätstheorien	Mehrfaktorenansätze
<p><u>1. Biologische Theorien</u></p> <p>a) Der geborene Verbrecher (<i>Lombroso</i>) u.a. b) Zwillings- und Adoptionsforschung c) Ethologisches (Trieb-)Modell d) Moderne biologische Ansätze</p> <p><u>2. Psychologische Theorien</u></p> <p>a) Tiefenpsychologische Modelle b) Psychologische Lerntheorien, z.B. Frustrations-Aggressions-Hypothese, Sozialkognitive Lerntheorie etc.</p>	<p><u>1. Sozialpsychologische Theorien</u></p> <p>a) Theorie der <i>differentiellen Assoziation</i> b) Theorie der <i>differentiellen Identifikation</i> c) Theorie der Neutralisierungstechniken d) Kontrolltheorien e) Labeling-approach f) Theorie der sekundären Abweichung</p> <p><u>2. Soziologische Theorien</u></p> <p>a) Theorie der strukturell funktionalen Zusammenhänge b) Anomietheorie c) Ökologische Theorien d) Subkulturtheorien e) Kulturkonfliktstheorien</p>	<p>1. Theorie unterschiedlicher Sozialisation und Sozialkontrolle 2. Der Täter in seinen sozialen Bezügen</p>

12 Weiterführend auch Quensel, ZJJ 2014, 24 ff.; Schneider, Kriminalistik 2013, 326 ff.; 406 ff.

13 Vgl. Neubacher, Kriminologie, § 1, Rn. 19 ff.

14 Vertiefend hierzu vgl. etwa Meier, Kriminologie, § 3, Rn. 1 ff.

II. Persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorien

1. Biologische Theorien

a) Der geborene Verbrecher und andere biologische Erklärungsversuche

Biologische Theorien

Neben dem - veralteten - Ansatz von LOMBROSO¹⁵ gibt es noch andere biologische und medizinische Erklärungsversuche: In den sechziger Jahren nahm man an, dass ein überzähliges Y-Chromosom bei Männern für eine übersteigerte Aggressivität und damit für kriminelles Verhalten verantwortlich sei.¹⁶ Der Aussagegehalt dieser Theorie ist aber von vornherein sehr begrenzt: Nur 0,1% der Bevölkerung haben ein zweites Y-Chromosom. Von gefährlichen Aggressionstätern haben nur 1% ein weiteres Y-Chromosom. Ein fundierter empirischer Nachweis dieser Theorie gelang nicht.

14

Auch die Phosphattheorie der siebziger Jahre, nach der eine phosphatreiche Ernährung kriminalitätsfördernd wirke, ließ sich nicht belegen.

b) Zwillings- und Adoptionsforschung

Zwillingsforschung

In der Zwillingsforschung¹⁷ verglich man eineiige (also erbgleiche) und zweieiige Zwillinge.

15

Bei eineiigen Pärchen wurde eine bis zu vier Mal höhere Übereinstimmung im kriminellen Verhalten - der sogenannten Konkordanzziffer - als bei den zweieiigen Zwillingen festgestellt. Daraus wurde der Schluss gezogen, Kriminalität sei bereits in den Genen angelegt.

Problematisch an der Aussagefähigkeit dieser Vergleiche sind jedoch die relativ kleinen Stichproben (da naturgemäß wenig kriminelle Zwillinge zur Verfügung stehen) und der relativ große diskordante Anteil. Auch werden eineiige Zwillinge allein aufgrund ihrer äußeren Ähnlichkeit von ihrem sozialen Umfeld oft gleichbehandelt, so dass die konkordante kriminelle Auffälligkeit auch auf prägende Umwelteinflüsse zurückzuführen sein kann.

Adoptionsforschung

Bei Untersuchungen von Adoptivkindern wurde die Kriminalitätsbelastung des Adoptiv- und des biologischen Vaters festgestellt, um eine eventuelle Vererbung von kriminellem Verhalten festzustellen.

15a

Kinder mit einem kriminell auffälligen biologischen Vater wiesen tatsächlich eine erhöhte Belastung auf. Hieraus könnte man auf eine gewisse Beziehung zwischen erblichen Anlagen und Kriminalität schließen. Die höchste Kriminalitätsbelastung trat allerdings bei Kriminalität beider Väter auf; dies spricht dafür, dass delinquentes Verhalten aus einem Zusammenwirken der genetischen Disposition mit entsprechenden Umwelteinflüssen resultiert. Zu beachten ist auch, dass die Tatsache, ob die Adoptiveltern von der Kriminalität des leiblichen Vaters wissen, ihr Verhalten gegenüber dem Kind beeinflussen und somit in der Untersuchung eine interferierende Variable darstellen kann.

15 Vgl. Rn. 8.

16 Schwind/Scwind, § 5, Rn. 10/11, vgl. hierzu auch Kaiser/Schöch/Kinzig, Fall 11, Rn. 52 ff. Diese Annahme bewahrte in den 60er Jahren in den USA den berühmt gewordenen mehrfachen Mörder Richard Speck vor dem elektrischen Stuhl.

17 Kaiser/Schöch/Kinzig, Fall 11, Rn. 52; Schwind/Scwind, § 5, Rn. 2 ff.

c) Das ethologische (Trieb-)Modell

Ethologisches Modell

Die Ethologie wurde wesentlich durch LORENZ¹⁸ geprägt. Nach der Verhaltensforschung an Tieren wurden die Ergebnisse teilweise auf Menschen übertragen. So sei bspw. aggressives Verhalten angeboren und damit instinktiv. Zudem gäbe es - wie bei Tieren¹⁹ - auch beim Säugling eine irreversible Prägungsphase, die für späteres kriminelles Verhalten verantwortlich sein könnte (bspw. durch mangelnde Zuwendung der Eltern). Die vier wesentlichen Triebe, die den Menschen in seinem Verhalten steuern, sind nach Lorenz Furcht, Aggression, Fortpflanzung und Hunger.

16

Das sog. Appetenzverhalten soll den Trieb befriedigen. Dem Trieb liegt ein ungeklärter Drang zugrunde, wobei ein bestimmter Auslöser zur Entladung führt, die sich meist in sozialadäquatem Verhalten äußert (Leerlaufhandlungen o. ä.), teilweise aber auch sozialschädliche Formen annehmen kann. Dabei kann sich beispielsweise der Aggressionstrieb in Form von Gewaltdelikten entladen.

Allerdings ist zweifelhaft, ob die Erkenntnisse über das Instinktverhalten der Tiere wirklich auf Menschen übertragen werden können.

d) Moderne biologische Ansätze

Schizophrenie und Kriminalität

Gegenstand neuerer empirischer Untersuchungen war der Zusammenhang von Schizophrenie und Kriminalität.²⁰

16a

Nach neueren Untersuchungen im Rahmen von Eigentums- und Vermögensdelikten dürfte die Kriminalitätsbelastung der Schizophrenen etwas niedriger sein, als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht, jedoch deuten mehrere empirische Untersuchungen auf ein bei diesen Patienten deutlich erhöhtes Risiko der Begehung von Gewalttaten hin, wobei die Taten oft als äußerst brutal und grausam erscheinen.

Neurochemische Faktoren der Kriminalität?

Empirisch (bislang) nicht nachweisbar ist der Einfluss des Hormonhaushalts auf aggressives bzw. kriminelles Verhalten. Sofern sich Korrelationen zwischen dem männlichen Sexualhormon Testosteron und Aggressionen beobachten ließen, ist es ungeklärt, ob Aggressionen eine vermehrte Testosteronausschüttung zur Folge hatten oder aber umgekehrt eine vermehrte Testosteronausschüttung aggressionsfördernd wirkte.

Ähnliches gilt für den Neurotransmitter Serotonin: Ein geringer Serotoninspiegel erhöht zwar nachweisbar die Impulsivität und damit die Wahrscheinlichkeit fremd- oder autoaggressiven Verhaltens, allerdings ist der Kausalzusammenhang bezüglich der Serotoninentstehung noch ungeklärt.

Biologische Basis

Weiterhin wurde untersucht, inwieweit Hirnschädigungen infolge von Kopfverletzungen und pränatalen Schädigungen die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens beeinflussen, jedoch lässt sich diese Frage ebenfalls (noch) nicht eindeutig empirisch beantworten.

18 Schwind/Scwind, § 5, Rn. 14 ff.

19 Lorenz bewies dies in seinem Experiment mit Graugänsen, die ihn als Muttertier akzeptierten und somit einer Fehlprägung unterlagen.

20 Streng, Kriminologie, § 3, Rn. 23 ff.